OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603012/2/FP

Datum:
Linz, 21. Dezember 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Pohl über die Beschwerde von G R, geb. x, vertreten durch Dr. F D, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen vom 11. Februar 2019, GZ: VerkR96-12721-2018, wegen Übertretung der StVO,

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern Folge gegeben, dass die zu Spruchpunkt 1) des angefochtenen Straferkenntnisses verhängte Strafe auf 150 Euro (69 Stunden Ersatzfreiheitsstrafe), herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in Höhe von 50 Euro zu leisten. Jener zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens reduziert sich auf 40 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis vom 11. Februar 2019 verhängte die belangte Behörde zwei Geldstrafen über den Beschwerdeführer (Bf) und lastete ihm an, (1) mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang gestanden zu sein und nicht ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle verständigt zu haben, obwohl er und die Person in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihre Namen und Anschriften nicht nachgewiesen hätten, (2) an der Sachverhaltsfeststellung nicht mitgewirkt zu haben, weil er es durch Verlassen der Unfallstelle unmöglich gemacht habe, seine körperliche und geistige Verfassung zum Unfallzeitpunkt festzustellen.

Die belangte Behörde verhängte Strafen im Ausmaß von 200 (92 Stunden EFS) und 250 Euro (115 Stunden EFS) und sprach aus, dass der Bf 45 Euro als Beitrag zu den Kosten des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten habe.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob der Bf mit anwaltlichem Schriftsatz vom 13. März 2019 rechtzeitig Beschwerde, in welcher er auf das wesentliche zusammengefasst darstellte, dass der Bf nach einer kurzen heftigen Auseinandersetzung mit Zeuginnen beabsichtigte den Vorfall zu melden, allerdings vorher noch einen Brief im Postamt aufzugeben hatte. In dieser Zeit sei sein Fahrzeug die ganze Zeit an der besagten Stelle vor dem Polizeiposten gestanden.

Zwischenzeitig hätten die Zeuginnen bereits die Behörde (gemeint: die Polizei) verständigt und seien ihm zuvor gekommen. Dies vermag an der Frage der Rechtzeitigkeit seiner beabsichtigten Handlung aber nichts zu ändern. Er habe sein Fahrzeug nicht wegbewegt. Die belangte Behörde hätte auf die Frage eingehen müssen, „ob dann, wenn ich vor dem Gebäude der Polizei parke und im daneben befindlichen Postamt noch kurz einen Brief aufgebe, Rechtzeitigkeit meiner Handlung gegeben ist“.

Der Bf sei auf dem Weg zur Polizei vorerst noch ins Postamt gegangen und habe einen Brief aufgegeben, was im Minutenbereich liege.

I.3. Die belangte Behörde legte dem Verwaltungsgericht die Beschwerde samt Verfahrensakt mit Schreiben vom 28. März 2019 zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorliegenden Akt. Von einer öffentlichen mündlichen Verhandlung wird gemäß § 44 Abs 3 Zrn 1 und 3 VwGVG ab, weil der Bf nur eine unrichtige rechtliche Beurteilung behauptet und überdies keine 500 Euro

übersteigende Strafe verhängt wurde. Der anwaltlich vertretene Bf hat keine Verhandlung beantragt und hat die belangte Behörde auf eine solche verzichtet.

II.2. Nachstehender entscheidungswesentlicher S A C H V E R H A L T steht fest:

Am 19. Oktober 2018 gegen 11:15 Uhr ereignete sich in Grieskirchen vor dem Hause M, in welcher auch die örtliche Polizeidienststelle ansässig ist, ein Verkehrsunfall.
Der Bf stieß beim rückwärts Einparken mit dem Heck seines PKW Mazda 3, KZ: x gegen die Front des PKW Ford, KZ: x, an welchem ein Schaden am Kühlergrill bzw. Stoßstange eintrat.
Ein Austausch von Daten fand zwischen den Unfallbeteiligten nicht statt.
[Verkehrsunfallbericht LPD Oö. vom 19. Oktober 2018; Vorbringen des Bf in der Beschwerde; unbestrittene Umstände]

Der Verkehrsunfall ereignete sich unmittelbar vor der örtlichen Polizeidienststelle. Der Bf stieg in der Folge aus seinem KFZ aus, hatte noch einen kurzen Disput mit zwei Unfallzeuginnen und ging zur gegenüberliegenden Post, um einen Brief aufzugeben. In der Zwischenzeit verständigten die genannten Zeuginnen die Polizei. Die Handlung des Bf spielte sich im Minutenbereich ab.
[Vorbringen des Bf in der Beschwerde]

Der Bf verfügt über ein Einkommen von 1.800 Euro [unwidersprochene Schätzung der belangten Behörde, vgl. Aufforderung zur Rechtfertigung vom 21. November 2018].

II.3. Beweiswürdigung

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorliegenden Akt, im Wesentlichen aus den in Klammern angegebenen Beweismitteln.
Der Sachverhalt ist insbesondere den Schriftsätzen des Bf selbst zu entnehmen, in welchen er die Kollision zwischen den Fahrzeugen und den Eintritt eines Schadens zugesteht (in seiner Rechtfertigung vom 6. Dezember 2018 stellte der Bf dar, es habe sich ein Verkehrsunfall mit Sachschaden, bei dem es sich um einen Bagatellschaden gehandelt habe, ereignet) und selbst darstellt, dass er beabsichtigt habe, die Polizei zu verständigen, zuvor aber noch die Post aufgesucht habe, um einen Brief aufzugeben.

III. Rechtliche Beurteilung

III.1. Rechtliche Grundlagen:

§ 4 Abs 1 und 5 StVO lauten:

„§ 4. Verkehrsunfälle.

(1) Alle Personen, deren Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhange steht, haben

a) wenn sie ein Fahrzeug lenken, sofort anzuhalten,

b) wenn als Folge des Verkehrsunfalles Schäden für Personen oder Sachen zu befürchten sind, die zur Vermeidung solcher Schäden notwendigen Maßnahmen zu treffen,

c) an der Feststellung des Sachverhaltes mitzuwirken.

[...]

(5) Wenn bei einem Verkehrsunfall nur Sachschaden entstanden ist, haben die im Abs. 1 genannten Personen die nächste Polizeidienststelle vom Verkehrsunfall ohne unnötigen Aufschub zu verständigen. Eine solche Verständigung darf jedoch unterbleiben, wenn die im Abs. 1 genannten Personen oder jene, in deren Vermögen der Schaden eingetreten ist, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachgewiesen haben.

[...]“

§ 99 Abs 2 lit a lautet:

„§ 99. Strafbestimmungen.

[...]

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 36 Euro bis 2 180 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 24 Stunden bis sechs Wochen, zu bestrafen,

a) der Lenker eines Fahrzeuges, dessen Verhalten am Unfallsort mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang steht, sofern er den Bestimmungen des § 4 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt, insbesondere nicht anhält, nicht Hilfe leistet oder herbeiholt oder nicht die nächste Polizeidienststelle verständigt,[...]“

§ 99 Abs 3 lit b lautet:

[...]

„(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

[...]

b) wer in anderer als der in Abs. 2 lit. a bezeichneten Weise gegen die Bestimmungen des § 4 verstößt, insbesondere die Herbeiholung einer Hilfe nicht ermöglicht, den bei einem Verkehrsunfall entstandenen Sachschaden nicht meldet oder als Zeuge eines Verkehrsunfalles nicht Hilfe leistet,

[...]“

III.2.1. Bei einem Verkehrsunfall handelt es sich nach der Judikatur des VwGH um ein plötzliches, mit dem Straßenverkehr ursächlich zusammenhängendes Ereignis, das sich auf Straßen mit öffentlichem Verkehr ereignet und einen Personen- oder Sachschaden zur Folge hat (vgl. statt vieler VwGH 13. Februar 1991, 90/03/0114).

Der VwGH sprach überdies aus: „Die Höhe des Schadens ist bei der Übertretung nach § 4 Abs 5 StVO ohne Bedeutung. Selbst geringfügige Beschädigungen wie Kratzer im Lack oder eine Deformierung der Stoßstange sind tatbildlich (Hinweis E 4.10.1973, 1229/72, E 2.3.1978, 1381/76, E 11.12.1978, 0178/78)“. (VwGH 12. November 1987, 87/02/0134).

Der Anstoß am hinter seinem stehenden Fahrzeug war insofern ein Verkehrsunfall.

Das Verhalten des Bf stand mit dem Unfall auch in ursächlichem Zusammenhang weil er mit dem hinter ihm stehenden Fahrzeug kollidiert ist.

Der im Abs 1 des § 4 StVO genannte Personenkreis umfasst (auch in Bezug auf Abs 5 par. cit.) all jene Personen, deren Verhalten örtlich und zeitlich unmittelbare Bedingung (conditio sine qua non) für das Entstehen des Verkehrsunfalles ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob ihr Tun oder Unterlassen rechtswidrig oder schuldhaft ist (VwGH 24. März 1971, 1108/70; 22. März 2000, 99/03/0469).
Zumal der Bf nach eigenem Vorbringen gegen das andere Fahrzeug gestoßen ist, ist er eine jener Personen die nach dem Gesetz verpflichtet sind die Polizei zu verständigen wenn kein Datenaustausch stattfindet und an der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken.

III.2.2. Die Beschwerde des Bf setzt sich einzig mit der Frage auseinander, ob der Umstand, dass der Bf nicht sogleich die Polizei aufgesucht hat, sondern zunächst, wie er es ausgedrückt hat auf dem Weg zur Polizei noch zur Post ging, um einen Brief aufzugeben, als Verstoß gegen das sich aus dem § 4 Abs 5 StVO ergebende Gebot, ohne unnötigen Aufschub die nächste Polizeidienststelle zu verständigen, zu werten ist, oder der Weg zur Post dies nicht hinderte.

In ständiger Judikatur spricht der VwGH aus, dass die Auslegung der Gesetzesstelle „ohne unnötigen Aufschub“ nach strengen Gesichtspunkten zu erfolgen hat. Die Meldung hat nach Durchführung der am Unfallsort notwendigen, durch das Gebot der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinenden Maßnahmen oder nach vergeblichem Versuch der Beteiligten, einander ihren Namen und ihre Anschrift nachzuweisen, zu erfolgen.[...] (VwGH 24. November 1993; 93/02/0269; vgl. auch 14. Februar 1985, 85/02/0120; 19. Juni 1985, 85/03/1985 etc.)

Weiters sei die Dauer der im Gesetz mit der Formulierung „ohne unnötigen Aufschub“ beschriebenen Zeitspanne einer exakten Bestimmbarkeit nicht zugänglich. Die Frage, ob die Erstattung der Meldung nötiger- oder unnötigerweise aufgeschoben wurde, sei nach der Lage des Einzelfalles zu beurteilen (VwGH 26.Juni 1974, 1925/73, ZVR 1975/129).

Es ergibt sich, dass, wenn dem Meldepflichtigen Mittel und Wege, die es ihm ermöglichen, seiner Verpflichtung nachzukommen, nicht unmittelbar zur Verfügung stehen, er also etwa kein Telefon bei sich hat und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder Telefonzelle weit entfernt ist, dem Meldepflichtigen ein größerer zeitlicher Spielraum zur Verfügung stehen wird. Wenn ihm eine Meldung aber aufgrund der Umstände unmittelbar möglich ist, wird diese nur dann unverzüglich stattfinden, wenn der Meldepflichtige den Umständen entsprechend rasch - nach Vornahme der, der am Unfallsort notwendigen, durch das Gebot der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinenden Maßnahmen - handelt.

Im vorliegenden besonders gelagerten Fall hat sich der Verkehrsunfall unmittelbar vor der Dienststelle des Bezirkspolizeikommandos Grieskirchen-Eferding abgespielt. Es wäre dem Bf leicht möglich gewesen, die Meldung, zu der er verpflichtet war, unmittelbar und sogleich zu erstatten. Jedes Wegbewegen vom Tatort, der gleichzeitig der Sitz der Polizeidienststelle ist, erscheint vor diesem Hintergrund nicht als erforderlich.
Der Bf hat sich aber nach eigenem Vorbringen entschlossen, sich zunächst auf eine Auseinandersetzung mit unbeteiligten Personen einzulassen und dann noch die auf der gegenüberliegenden Straßenseite gelegene Postdienststelle aufzusuchen, um einen Brief aufzugeben.
Es handelt sich dabei um eine Handlung, die die Unfallmeldung bei der Polizei zweifellos aufschob, weil sie andernfalls früher erfolgen hätte können, und insbesondere vollkommen unnötig war, weil der Bf seinen Brief genauso gut auch zu einem anderen Zeitpunkt, etwa nach Erstattung der Unfallmeldung, aufgeben hätte können.
Insbesondere handelte es sich dabei nicht um am Unfallsort notwendige, durch das Gebot der Verkehrssicherheit erforderlich erscheinende Maßnahmen und kommt es nach der dargestellten Judikatur nicht auf die Dauer in Minuten an.
Angesichts der Möglichkeit des Bf unverzüglich die am Ort gelegene Polizeidienststelle aufzusuchen, war sein zeitlicher Spielraum nach dem oben Gesagten entsprechend kurz.
Der Bf hat dem Gebot, ohne unnötigen Aufschub zu handeln insofern widersprochen.

Er hat den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 5 StVO daher erfüllt.

III.2.3. „Das Tatbild des § 4 Abs 1 lit c StVO kann auch durch Entfernen vom Unfallort verwirklicht werden (Hinweis E 25.2.1983, 81/02/0162).“ (VwGH 15. Mai 1990, 89/02/0048)

„Bereits der Vorwurf, sich vom Unfallsort entfernt zu haben, reicht zur Konkretisierung der dem Beschuldigten angelasteten Verletzung der Mitwirkungspflicht gemäß § 4 Abs 1 lit c StVO aus (Hinweis E 15.5.1990, 89/02/0164).“ (VwGH 20. Oktober 1999; 99/03/0252)

„Entfernt sich der mit einem Verkehrsunfall in ursächlichem Zusammenhang Stehende von der Unfallstelle und begibt sich in ein Delikatessengeschäft, so wird schon allein dadurch der Tatbestand des § 4 Abs 1 lit c StVO erfüllt (Hinweis auf E vom 25.2.1983, 81/02/0162).“ (VwGH 18. Mai 1988, 87/03/0249)

Schon dadurch, dass der Bf den Unfallort verlassen hat und zur Post ging, hat der Bf, vergleichbar mit dem in der Entscheidung des VwGH vom 18. Mai 1988, 87/03/0249 geschilderten Fall auch den objektiven Tatbestand des § 4 Abs 1 lit c StVO erfüllt.

III.3. Subjektiver Tatbestand:

Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (Erkenntnis vom 17. November 2014, 2012/02/0237) ist Voraussetzung für die Meldepflichten des § 4 StVO als objektives Tatbildmerkmal der Eintritt wenigstens eines Sachschadens und in subjektiver Hinsicht das Wissen von dem Eintritt eines derartigen Schadens, wobei der Tatbestand schon dann gegeben ist, wenn dem Täter objektive Umstände zu Bewusstsein gekommen sind oder bei gehöriger Aufmerksamkeit zu Bewusstsein hätten kommen müssen, aus denen er die Möglichkeit eines Verkehrsunfalles mit einer Sachbeschädigung zu erkennen vermochte (VwGH 29. Juni 1994, 92/03/0269).

Vorliegend hat ein Anprall stattgefunden, von dem der Bf wusste. Nach eigenem Vorbringen hat der Bf den Schaden besichtigt und einen „Bagatellschaden“ festgestellt. Er wusste also vom Unfall und dem Schaden und hat sich dennoch vom Unfallort entfernt um die Post aufzusuchen.

§ 5 Abs 1 S 2 VStG ordnet der Sache nach an, dass bei fahrlässigen Ungehorsamsdelikten der Verstoß gegen den entsprechenden verwaltungsstrafrechtlichen Rechtsbefehl grundsätzlich Fahrlässigkeit indiziert; der Täter muss diesfalls glaubhaft machen, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift „kein Verschulden trifft“ (Lewisch in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG § 5 Rz 5).

Zur Entkräftung der gesetzlichen Vermutung seines fahrlässigen Handelns hätte der Bf im Sinne der stRsp des Verwaltungsgerichtshofs initiativ alles darzulegen gehabt, was für seine Entlastung spricht.

Dem Bf ist es im Verfahren nicht gelungen, die Verschuldensvermutung zu entkräften. Er hat nur auf rechtlicher Ebene bestritten und behauptet, er habe dem Unverzüglichkeitsgebot des § 4 Abs 5 StVO entsprochen.

Es wäre für den Bf auch ein Leichtes gewesen, sogleich die Polizei zu verständigen und den Unfallort nicht wegen einer unnötigen Handlung zu verlassen. Darauf, dass das Fahrzeug am Ort verblieb kommt es dabei nicht an, weil die notwendigen

Handlungen vom Lenker zu setzen sind und auch mit ihm die Unfallaufnahme stattzufinden hat.

Sein objektiv sorgfaltswidriges Verhalten ist dem Bf somit auch subjektiv vorwerfbar.

III.4. Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs 1 VStG ist Grundlage für die Bemessung der Strafe stets das Ausmaß der mit der Tat verbundenen Schädigung oder Gefährdung derjenigen Interessen, deren Schutz die Strafdrohung dient, und der Umstand, inwieweit die Tat sonst nachteilige Folgen nach sich gezogen hat.

Gemäß § 19 Abs 2 leg cit sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch (StGB) sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Bei der Strafzumessung handelt es sich laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes (statt vieler VwGH 28. November 1966, 1846/65) innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Demgemäß obliegt es der Behörde in der Begründung ihres Bescheides die für die Ermessensausübung maßgeblichen Umstände und Erwägungen insoweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes auf seine Übereinstimmung mit dem Sinn des Gesetzes erforderlich ist (vgl ua VwSlg 8134 A/1971). § 19 Abs 1 VStG enthält jene objektiven Kriterien, die Grundlage für jede Strafzumessung sind, egal ob sie durch Organmandat, Strafverfügung oder im ordentlichen Verfahren (§§ 40 – 46 VStG) erfolgt.
Darüber hinaus normiert Abs 2 für das ordentliche Verfahren eine Reihe weiterer zu berücksichtigender subjektiver Umstände. Neben den explizit Genannten, wie insbes. Verschulden und Einkommens- und Vermögensverhältnisse sowie allfällige Sorgepflichten, findet sich hinsichtlich der Erschwerungs- bzw. Milderungsgründe ein Verweis auf die §§ 32 bis 35 StGB.

Gemäß § 32 Abs 2 StGB hat das Gericht bei der Bemessung der Strafe die Erschwerungs- und die Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Dabei ist vor allem zu berücksichtigen, inwieweit die Tat auf eine gegenüber rechtlich geschützten Werten ablehnende

oder gleichgültige Einstellung des Täters und inwieweit sie auf äußere Umstände oder Beweggründe zurückzuführen ist, durch die sie auch einem mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen naheliegen können. Nach Abs 3 leg cit ist maßgeblich, wie intensiv ein Täter durch seine Handlung Pflichten verletzt hat, wie reiflich er seine Tat überlegt hat, wie sorgfältig er sie vorbereitet oder wie rücksichtslos er sie ausgeführt hat. Besondere Milderungsgründe liegen ua im Fall eines reumütigen Geständnisses, eines bisherigen ordentlichen Lebenswandels bzw. bisheriger Unbescholtenheit, achtenswerter Beweggründe, bloßer Unbesonnenheit, einer allgemein begreiflichen heftigen Gemütsbewegung oder, wenn die Tat unter einem Umstand, der einem Schuldausschließungs- oder Rechtfertigungsgrund nahekommt, begangen wurde, vor (vgl § 34 StGB).

Die belangte Behörde geht von einem Einkommen von 1.800 Euro aus. Der Bf hat sich diesbezüglich nicht geäußert, weshalb das Gericht dieser Einschätzung folgt.

Hinsichtlich des Bf existiert nach dem Aktenstand zumindest eine nicht getilgte Verwaltungsvorstrafe (Sich96-131-2015 vom 19. November 2015) weshalb dem Bf der Milderungsgrund der Unbescholtenheit nicht zugutekommt. Erschwerungsgründe sind keine hervorgekommen.

Angesichts des doch nicht unerheblichen Verschuldens des Bf, erachtet das Gericht die Strafe von 250 Euro in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs 1 lit c StVO angesichts der Strafdrohung von 2.180 Euro als nicht überhöht (11 %).

Die in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs 5 StVO verhängte Strafe von 200 Euro (ca. 27 % der Höchststrafe) erscheint dem Gericht allerdings als etwas zu hoch gegriffen, weshalb es diese um 50 Euro reduziert.

Mit Ermahnungen kann aufgrund der Bedeutung der ggst. geschützten Rechtsgüter (Schutz anderer Verkehrsteilnehmer vor Schäden und Erleichterung der Geltendmachung von Ansprüchen, Ermöglichung der Aufklärung von Verkehrsunfällen) und des nicht nur geringfügigen Verschuldens nicht vorgegangen werden (vgl. Verwaltungsgerichtshof 24. November 1993, 93/02/0269: „Kommt ein Lenker seiner Meldepflicht nach § 4 Abs 5 StVO nicht nach, so kann von einem geringfügigen Verschulden nicht gesprochen werden. Es kommt daher eine bloße Ermahnung im Sinne des § 21 Abs 1 VStG mangels Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen nicht in Betracht.“).

Die Strafen sind erforderlich um den Bf vor weiteren Taten dieser Art abzuhalten.

Fahrerfluchtdelikte gehören zu den schwerwiegendsten Delikten die im Straßenverkehr begangen werden können und bedarf es empfindlicher Strafen um die Bevölkerung auf den besonderen Unwert dieser Taten hinzuweisen.

Die Ersatzfreiheitsstrafen entsprechen rechnerisch den Geldstrafen

III.5. Vor dem dargestellten Hintergrund ist der Beschwerde des Bf im Hinblick auf das Delikt nach § 4 Abs 5 StVO im Punkt der Strafe Folge zu geben, im Übrigen ist sie jedoch abzuweisen. Bei diesem Ergebnis ist dem Bf für das Delikt nach § 4 Abs 1 StVO gemäß § 52 Abs 2 VwGVG ein Kostenbeitrag für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht in Höhe von 20 % vorzuschreiben. Im Übrigen entfällt der Kostenbeitrag. Der Kostenbeitrag in Bezug auf das behördliche Strafverfahren ist auf jew. 10 % der Strafen zu reduzieren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Für den Bf ist in Bezug auf das Delikt nach § 4 Abs 5 StVO (Spruchpunkt 2) nach der Bestimmung des § 25a Abs 4 Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 (VwGG) keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

1. Zum Delikt nach § 4 Abs 5 StVO (Spruchpunkt 1 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

2. Zum Delikt nach § 4 Abs 1 lit c StVO (Spruchpunkt 2 des angefochtenen Straferkenntnisses):

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Pohl